

Beschluss

vom 9. Mai 2023

zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur Nationalratswahl vom Sonntag, 22. Oktober 2023

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1978 (VPR);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung, V-ASG);

gestützt auf die Bestimmungen des Bundes über die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens (Art. 76b–76k des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR] und die Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi]);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 1. September 2021 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrats;

gestützt auf die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister;

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrats vom 19. Oktober 2022 an die Kantonsregierungen für die Gesamterneuerung des Nationalrats vom 22. Oktober 2023;

gestützt auf Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Politikfinanzierung (PolFiG);
auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. Einberufung der Stimmberechtigten und Wahlsystem

Art. 1 Einberufung (Art. 19 Abs. 1 BPR; Art. 42 PRG)

Die Wahlberechtigten des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, 22. Oktober 2023, zur Wahl von 7 Mitgliedern des Nationalrats einberufen.

Art. 2. Wahlsystem

Die Nationalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem.

2. Organisation des Urnengangs

Art. 3 Wahlbüro des Kantons und der Gemeinden (Art. 7a und 8 VPR)

¹ Die Staatskanzlei fungiert als Wahlbüro des Kantons.

² Die Zusammensetzung der Wahlbüros der Gemeinden und ihr Betrieb werden in den Artikeln 7–9 PRG geregelt.

Art. 4 Ausübung der politischen Rechte in Bundesangelegenheiten
(Art. 39, 136 und 143 BV; Art. 2 PRG; Art. 16–19 ASG)
a) Stimm- und Wahlrecht (Wahlrecht)

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können an der Nationalratswahl teilnehmen.

² Damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre politischen Rechte ausüben können, müssen sie sich gemäss Auslandschweizergesetz einschreiben.

Art. 5 b) Wählbarkeit

Alle Bürgerinnen und Bürger, die über das Stimmrecht verfügen, können in den Nationalrat gewählt werden.

Art. 6 c) Gründe für den Ausschluss

¹ Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind in Bundesangelegenheiten:

- a) Personen, die aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- b) Personen, die im Ausland von einer Schutzmassnahme betroffen sind, die den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, sofern diese Massnahme auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

² Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, dürfen im Kanton Freiburg nicht wählen.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen im Sinne von Absatz 1, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat, mit.

Art. 7 Stimmregister

(Art. 4 BPR; Art. 19 ASG; Art. 4 Abs. 2 PRG)

Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, 17. Oktober 2023, um 12 Uhr vorgenommen werden.

Art. 8 Empfang des Wahlmaterials (Art. 33, 34 und 48 BPR; Art. 2b VPR; Art. 12 V-ASG; Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)

- a) durch die Wählerinnen und Wähler mit Wohnsitz in der Gemeinde

Spätestens bis Samstag, den 30. September 2023, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei den Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert, einen vollständigen Satz von Wahlzetteln, einen Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung der Bundeskanzlei.

Art. 9 b) an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (vorzeitige Abgabe)

¹ Frühestens eine Woche vor dem Datum des offiziellen Versands lässt die Staatskanzlei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Wahlmaterial zukommen; die Gemeinden tun dies auch für Wählerinnen und Wähler, die sich im Ausland befinden und dies ausdrücklich beantragen.

² Erhält die im Ausland wohnhafte wahlberechtigte Person rechtzeitig versandtes Wahlmaterial zu spät oder trifft ihr Rückantwortkuvert zu spät in der Stimmgemeinde ein, so kann sie daraus keine Rechtsfolge ableiten.

Art. 10 Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 2 und 3 Abs. PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, 22. Oktober 2023, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, 20. Oktober 2023, und Samstag, 21. Oktober 2023, öffnen.

Art. 11 Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

² Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, kann bis spätestens Sonntag, 22. Oktober 2023, vor der Öffnung des Stimmlokals bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

Art. 12 Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang Sonntag, 22. Oktober 2023, um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 13 Auszählung der Stimmen (Art. 34–46 BPR; Art. 18 und 20 ASG; Art. 8 V-ASG; Art. 22, 22a und 162 PRG)
a) Grundsatz

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahllisten.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahllisten kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahllisten.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahllisten.

Art. 14 b) Auszählung der Wahllisten
der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

¹ Das kantonale Wahlbüro ist für die Auszählung der brieflichen, hinterlegten und an der Urne abgegebenen Wahllisten sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zuständig.

² Die Ergebnisse werden in einer virtuellen Gemeinde «Ausland-CH» gespeichert.

Art. 15 c) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung

¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

3. Kandidaturen

Art. 16 Frist zur Einreichung der Listen
(Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR; Art. 43 Abs. 1 PRG)

Die Listen mit den Kandidierenden müssen bis spätestens Montag, 28. August 2023, um 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

Art. 17 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 27 Abs. 1 BPR)

Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf mehr als einer Liste, so streicht die Staatskanzlei ihn sofort von allen Listen.

Art. 18 Bereinigung der Listen und Ersatzkandidaturen
(Art. 29 Abs. 1 und 4 BPR; Art. 43 Abs. 2 PRG)

¹ Die Staatskanzlei prüft die Kandidatenlisten und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der unterzeichneten Stimmberechtigten eine Frist, in der sie die Fehler auf der Liste beheben, eine zu Verwechslung Anlass gebende Listenbezeichnung ändern und Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen von Amtes wegen gestrichen wurden, ersetzen können.

² Nach Montag, 4. September 2023, um 12 Uhr können die Kandidatenlisten nicht mehr geändert werden.

Art. 19 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen (Art. 31 Abs. 1 BPR)

¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichneten Stimmberechtigten oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter miteinander verbunden werden. Diese Erklärung muss bis spätestens Montag, 4. September 2023, um 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Unterlistenverbindungen müssen in derselben Frist mitgeteilt werden.

Art. 20 Veröffentlichung der Wahllisten (Art. 32 BPR)

Die Staatskanzlei veröffentlicht spätestens im Amtsblatt des Kantons Freiburg von Freitag, 8. September 2023, die Wahllisten mit der Bezeichnung und der Ordnungsnummer sowie der Angabe von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.

Art. 21 Erstellen und Abgabe der Wahlzettel (Art. 33 BPR)

¹ Die Staatskanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Unterlistenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis weitere gedruckte Wahlzettel anfordern.

4. Transparenz der Finanzierung

Art. 22 Transparenz der Finanzierung auf Bundesebene (Art. 76b–76k BPR und VPof)

¹ In Anwendung der Bundesgesetzgebung sind die politischen Organisationen, die an der Nationalratswahl teilnehmen, offenkundig, wenn die budgetierten Aufwendungen 50 000 Franken überschreiten.

² Politische Organisationen müssen der Eidgenössischen Finanzkontrolle folgende Angaben liefern:

- a) die budgetierten Einnahmen bis zum 7. September 2023;
- b) die Schlussabrechnung der Einnahmen bis zum 21. Dezember 2023;

c) alle monetären und nicht-monetären Zuwendungen, die in den 12 Monaten vor der Wahl gewährt wurden und deren Wert 15 000 Franken pro Geberin und Geber der Zuwendung und pro Kampagne übersteigt.

³ Im Übrigen wird auf die Artikel 76b–76k BPR und auf die VPofI verwiesen.

Art. 23 Transparenz bei der Finanzierung auf kantonaler Ebene (Art. 6, 7 und 9 PolFiG)

¹ In Anwendung der kantonalen Gesetzgebung sind die politischen Organisationen, die sich an den Nationalratswahlen beteiligen, ebenfalls verpflichtet, ihre Finanzierung und die Finanzierung ihrer Wahlkampagne offenzulegen, wenn die geplanten Ausgaben 10 000 Franken überschreiten.

² Jede offenklegungspflichtige Organisation muss vor der Wahl ihr Budget mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung bekanntgeben.

³ Die Verantwortlichen der offenklegungspflichtigen Organisationen reichen Folgendes bei der Staatskanzlei ein:

- a) das Budget für die Finanzierung der Kampagne für diese Wahl, einschliesslich einer Liste der Spenderinnen und Spender bis spätestens Freitag, 8. September 2023;
- b) die Schlussabrechnung, einschliesslich einer Liste der Spenderinnen und Spender, bis spätestens Mittwoch, 10. April 2024;
- c) die Jahresrechnung bis Sonntag, 30. Juni 2024.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Protokoll des Urnengangs, Bekanntgabe und Anschlag der Ergebnisse
(Art. 26 Abs. 1 und 2 und 27 Abs. 1–3 PRG; Art. 52 Abs. 1 BPR; Art. 19 Abs. 3 PRR)

¹ Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Auszählung der Wahl.

² Das Wahlbüro führt ein Journal der Vorgänge, in dem es die ausgeführten Handlungen und die beim Auszählen getroffenen Entscheide notiert.

³ Die Wahllisten, Couverts, Rekapitulationstabellen und Stimmrechtsausweise werden bei der Gemeinde aufbewahrt.

⁴ Der Oberamtmann übermittelt der Staatskanzlei unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse seines Bezirks und die Protokolle.

⁵ Die Staatskanzlei übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die Ergebnisse des Urnengangs.

⁶ Nach der Feststellung der Ergebnisse gibt der Staatsrat den gewählten kandidierenden Personen unverzüglich schriftlich Kenntnis von ihrer Wahl und teilt ihre Namen dem Bundesrat mit.

Art. 25 Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 52 Abs. 2 BPR)

Die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und allenfalls aller Listen werden vom Staatsrat im Amtsblatt von Freitag, 27. Oktober 2023, veröffentlicht.

Art. 26 Beschwerde (Art. 77 BPR)

¹ Beschwerden gegen diese Wahl sind mit eingeschriebenem Brief an den Staatsrat zu richten.

² Sie müssen innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, d. h. am Montag, dem 30. Oktober 2023, eingelegt werden.

Art. 27 Übermittlung der Ergebnisse (Art. 52 Abs. 4 BPR)

Nach Ablauf der Beschwerdefrist übermittelt der Kanton sein Protokoll unverzüglich der Bundeskanzlei. Er überführt die Wahllisten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den von der Bundeskanzlei angegebenen Ort.

Art. 28 Geltendes Recht (Art. 41 PRG)

Die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über die Nationalratswahlen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Veröffentlichung (Art. 42 und 2 PRG)

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht und in den Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident: **D. Castella**

Die Staatskanzlerin: **D. Gagnaux-Morel**

ANHANG

Zeitplan für die Nationalratswahl

Tätigkeiten	Fristen
a) Die Wahllisten können ab der Veröffentlichung des Einberufungsbeschlusses im Amtsblatt bei der Staatskanzlei hinterlegt werden (PRG Art. 42).	Freitag, 12. Mai 2023
b) Frist für die Einreichung der Wahllisten bei der Staatskanzlei (Art. 21 Abs. 1 und 1 BPR; Art. 43 Abs. 1 PRG)	Montag, 28. August 2023, bis 12 Uhr
c) Streichung der Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die auf mehr als einer Liste stehen, durch die Staatskanzlei (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag, 29. August 2023, bis 12 Uhr
d) Streichung der Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die auf mehr als einer Liste verschiedener Kantone stehen, durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag, 31. August 2023
e) Beseitigung von Fehlern, Erklärungen von Listenverbindungen (Art. 29 Abs. 1 und 4 und 31 Abs. 1 BPR; Art. 43 Abs. 2 PRG)	Montag, 4. September 2023, bis 12 Uhr
f) Veröffentlichung der endgültigen Listen im Amtsblatt (Art. 32 BPR)	Freitag, 8. September 2023
g) Erhalt des Stimmmaterial durch die Wählerinnen und Wähler (Art. 33, 34 und 48 BPR; Art. 2b VPR; Art. 12 V-ASG; Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Frühestens am Montag, 25. September 2023; spätestens bis Samstag 30. September 2023
h) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 BPR; Art. 19 ASG; Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 17. Oktober 2023, 12 Uhr
i) Urnengang (Art. 13 PRG)	Sonntag, 22. Oktober 2023

Tätigkeiten	Fristen
j) Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt des Kantons Freiburg (Art. 52 Abs. 2 BPR)	Freitag, 27. Oktober 2023
k) Beschwerde an den Staatsrat (Art. 77 BPR)	Montag, 30. Oktober 2023
